

**cc) Verstoß gegen § 22 II BImSchG i. V. m. § 3 Nr. 2 der 18. BImSchV**

§ 3 Nr. 2 der 18. BImSchV verpflichtet den Anlagenbetreiber Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände, zu treffen. Die FHH weigert sich einen Lärmschutzzaun aufzustellen und verstößt damit gegen § 22 II BImSchG i. V. m. § 3 Nr. 2 der 18. BImSchV.

**dd) Verstoß gegen § 22 II BImSchG i. V. m. § 15 I 2 BauNVO**

Es könnte ein Verstoß gegen § 22 II i. V. m. § 15 I 2 BauNVO vorliegen.

**(1) unzumutbare Belästigungen oder Störungen**

Die schädlichen Umwelteinwirkungen, die während der Ruhezeiten und durch die Aufprallgeräusche entstehen, sind unzumutbare Belästigungen und Störungen.

**(2) Rücksichtnahme**

In allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen zu sportlichen Zwecken zwar zulässig die Jugendlichen müssen aber zumindest in den Ruhezeiten Rücksicht auf die Nachbarn der Anlage nehmen.

**(3) Zwischenergebnis**

Es liegt auch ein Verstoß gegen § 22 II BImSchG i. V. m. § 15 I 2 BauNVO vor.

**ee) Zwischenergebnis**

Es liegen Verstöße gegen § 22 BImSchG vor.

**c) Duldungspflicht**

Es handelt sich nicht, um rechtswidrige Eingriffe, soweit B die Verstöße gegen § 22 BImSchG zu dulden hat.

**aa) keine Duldungspflicht bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen**

B braucht nicht zu dulden, was ihr unzumutbar ist. Un-

zumutbar sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 I BImSchG. Die Immissionen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, hat B dagegen zu dulden.

**bb) Duldungspflicht aufgrund der Legalisierungswirkung der Baugenehmigung**

B könnte solche Umwelteinwirkungen zu dulden haben, die baurechtlich genehmigt wurden. Die Legalisierungswirkung der Baugenehmigung kann allerdings nur insoweit eine Duldungspflicht zur Folge haben, wie das Immissionsschutzrecht dies zulässt. Die Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG sind nicht nur bei der erstmaligen Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten, sondern während der gesamten Betriebszeit. Sofern ein Verstoß gegen die Betreiberpflichten vorliegt, kann somit keine Duldungspflicht bestehen.

**d) Zwischenergebnis**

Es liegt ein rechtswidriger Eingriff in ein subjektives Recht der B vor, den die B nicht dulden muss.

**3. Zwischenergebnis**

Die Anspruchsvoraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen vor.

**III. Ergebnis**

Die Klage ist begründet.

**E. Endergebnis**

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg.

Eva Maria Bredler\*

**Klausur Baurecht**

*Die Klausur behandelt in Form einer Drittanfechtungsklage die Problematiken der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Darüber hinaus werden das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot, der Ge-*

*bietsprägungsanspruch sowie Verknüpfungen mit dem BImSchG abgeprüft.*

**Sachverhalt**

Landwirt Lars (L) betreibt auf seinem Grundstück, das im Außenbereich der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) liegt, eine seit 1997 baurechtlich genehmigte Bul-

\* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2015 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ivo Appel zu der Vorlesung Öffentliches Baurecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Klausur wurde mit 15 Punkten (gut) bewertet.

lenmast mit 70 Tieren. Der Flächennutzungsplan sieht für sein Grundstück eine Fläche für „Landwirtschaft“ vor. Die Bullenmast wird ausschließlich auf eigener Futtergrundlage betrieben.

In 150 Meter Entfernung zu den Stallgebäuden und dem Grundstück des L beginnt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Elbblick“. Die zu Ls Grundstück gerichtete Fläche setzt der Bebauungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ fest. Im Übrigen enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie der örtlichen Verkehrsflächen. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans wohnen seit Mitte 2013 die Eheleute Albert (A) und Berta (B). Das in Bs Eigentum stehende Grundstück grenzt wie auch das darauf errichtete Wohngebäude nördlich unmittelbar an die südliche Grenze des Außenbereichs der FHH und an Ls Grundstück.

Der Zufahrtsweg zu Ls Betrieb, ein gewidmeter, fünf Meter breiter unbefestigter Feldweg, führt direkt an A und Bs Anwesen vorbei. Den Eheleuten ist der Bullenmastbetrieb ein Dorn im Auge. Durch den Verkehr mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen gehe nach Ansicht der Eheleute eine unangemessene Beeinträchtigung einher, die den Wohnwert erheblich mindere.

L beantragt am 23.09.2014 bei der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,4 Megawatt und einer Kapazität zur Erzeugung von 475.000 Normkubikmeter Biogas pro Jahr. Die Entfernung der Biogasanlage zum Bullenmastbetrieb betrage 55 Meter, zur nächstgelegenen Wohnbebauung – dem Wohnhaus der Eheleute A und B – 250 Meter. Sie soll 30 Meter lang, 20 Meter breit und 8 Meter hoch werden. Die für den Betrieb erforderliche Biomasse soll zu 80 % aus Ls Betrieb kommen. L legt dem Antrag eine Verpflichtungserklärung bei, in der er erklärt, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und etwaige Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Planentwurf für die Biogasanlage sieht vor, dass innerhalb der Anlage am Rand ein eineinhalb Meter breiter Weg verlaufen soll, der von Menschen betreten werden kann und der Einstellung der technischen Geräte dienen soll. Erst innerhalb dieses Rundganges würde die Biomasse gelagert.

Die zuständige Behörde erteilt L am 12.12.2014 nach Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens antragsgemäß die Baugenehmigung. Die Eheleute erhalten hiervon keine Kenntnis. Erst als L am 18.03.2015 das Grundstück mit einer Bauingenieurin und einem Architekten, die jeweils mit Bauplänen ausgestattet sind, abschreitet und die vorbeigehenden Eheleute A und B sich nach seinen Plänen erkundigen, sind diese über Ls Vorhaben umfassend im Bilde. Die Eheleute A und B sind empört von der Überraschung und erheben noch am

selben Tag Widerspruch bei der zuständigen Behörde. Sie beantragen, die Baugenehmigung aufzuheben.

Als Begründung führen die Eheleute an, dass die Baugenehmigung für die Biogasanlage sie in mehrfacher Hinsicht in Rechten verletze. Die Errichtung und Nutzung der Biogasanlage würde ihre Wohnqualität erheblich mindern. Damit ginge auch ein quantifizierbarer Wertverlust des Grundstücks einher. Insbesondere durch den prognostizierten Zu- und Abfahrtsverkehr werde ihnen eine unzumutbare Last auferlegt. A sei – was zutrifft – besonders geräuschempfindlich und werde seiner Hobbygärtnerei durch den Verkehr auf dem angrenzenden Feldweg nicht mehr nachgehen können. Eine derart tiefgreifende Beeinträchtigung seiner Grundrechte sei nicht zu rechtfertigen.

Die zuständige Widerspruchsbehörde lehnt den Widerspruch mit bei den Eheleuten am 09.04.2015 eingegangenem Schreiben ab. Im Widerspruchsbescheid verweist die Widerspruchsbehörde als Begründung für die Ablehnung des Widerspruchs und Erteilung der Baugenehmigung darauf, dass das Vorhaben des L privilegiert sei. Zudem sei durch hinreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung sichergestellt, dass keine einzuhaltenen Grenzwerte für Geruchs- und/oder Lärmimmissionen überschritten werden. Auch unter Berücksichtigung des nach der Realisierung stattfindenden Zu- und Abfahrtsverkehrs zu beziehungsweise von dem Betriebsgrundstück sei von der Einhaltung aller Grenzwerte technischer Regelwerke auszugehen. Schließlich seien die Belange der Eheleute bereits berücksichtigt worden, indem durch eine Nebenbestimmung geregelt worden sei, die Anlieferzeiten werktags auf den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie die Anzahl der Anlieferungen auf fünf pro Tag zu beschränken.

Nach einer zweiwöchigen Beratung erhebt die Rechtsanwältin Rita (R) namens und im Auftrag der Eheleute A und B Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg. In der Klagschrift führt sie neben den bereits im Widerspruchsbescheid genannten Argumenten aus, dass der Wohngebietscharakter des Plangebietes, in dem das Grundstück der Eheleute liege, durch die Errichtung der Biogasanlage verfremdet werde. Ebendies zu vermeiden sei aber gerade Sinn und Zweck von Baugebietsfestsetzungen in Bebauungsplänen. Zweifel an der Zulässigkeit des Vorhabens ergäben sich auch im Hinblick auf die entgegenstehende Regelung im Flächennutzungsplan. Die geplante Biogasanlage werde den Eheleuten zudem ihren – ohnehin bereits nur sehr eingeschränkten – Blick auf die Elbe verbauen. Hierin liege sowohl eine weitere Minderung des Grundstückswertes wie auch der Wohnqualität. Von besonderem Gewicht sei die unzumutbare Beeinträchtigung des nachweislich überdurchschnittlich geräuschempfindlichen A. Obschon die einschlägigen

Grenzwerte für Lärmimmissionen nicht überschritten würden, sei aufgrund dieser Einzelfallbesonderheit in gesonderter Weise Rücksicht zu nehmen. Zudem füge sich das Vorhaben nicht in die natürliche Umgebung des Grundstücks ein; es sei vielmehr davon auszugehen, dass eine Realisierung des Projekts dazu führen werde, dass die besondere landschaftliche Ästhetik, die der freie Blick auf ein mehrere hundert Meter entferntes, außergewöhnlich linear verlaufendes Waldstück offenbare, zerstört werde. Ungeachtet inhaltlicher Zweifel sei die Baugenehmigung zudem bereits aus formellen Gründen unhaltbar. Die Eheleute A und B seien zu keinem Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens beteiligt worden.

In einer gerichtlichen Stellungnahme führt die Widerspruchsbehörde nochmals aus, dass die Baugenehmigung für die Errichtung der Biogasanlage ordnungsgemäß erfolgt sei. Sie betont zudem, dass die Klage der Eheleute bereits hinsichtlich der Zulässigkeit Bedenken aufwerfe. Nicht nur sei das Widerspruchsverfahren verspätet eingeleitet worden, vielmehr sei bereits nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Eheleute Klage erheben könnten. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung sei die Klage bereits aus diesem Grund unzulässig. Hinzuweisen sei auch darauf, dass der Feldweg – was zutrifft – den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen geeignet, mithin die Erschließung gesichert sei. Schließlich sei die Empörung der Eheleute mit Blick auf die beigefügten Nebenbestimmungen schlichtweg nicht nachvollziehbar.

## Aufgabenstellung

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind – ggf. hilfsgutachterlich – die Erfolgsaussichten der von Rechtsanwältin Rita (R) erhobenen Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht Hamburg zu prüfen.

## Bearbeitervermerk

Es ist davon auszugehen, dass der *Sachvortrag* der Parteien zutreffend ist.

Es ist davon auszugehen, dass es für die Biogasanlage keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf. Naturschutzrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bullenmastbetrieb keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Eine Biogasanlage dient der Erzeugung von Biogas und damit der Erzeugung von Energie zur Strom- und Wärmeversorgung. In landwirtschaftlichen Biogasanlagen werden dafür tierische Exkremente (Gülle und Festmist) sowie Energiepflanzen (insbesondere Maissilage) als Substrat eingesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass von der geplanten Biogasanlage keine erhöhten Explosions- oder Brandgefahren ausgehen würden.

Auszug aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

### § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für
1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,
  2. das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen nach Maßgabe der §§ 32 bis 37,
  3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 und
  4. den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43.
- (...)

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgü-

ter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,  
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und

3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(...)

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 I mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 II mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 222 Fristberechnung

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

## Gutachten

Die von R erhobene Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

## A. Zulässigkeit

### I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 I S. 1 VwGO. Streitgegenstand ist eine erteilte Baugenehmigung. Die ihr zugrunde liegenden Normen des BauGB und der HBauO verpflichten die Bauaufsichtsbehörde, mithin einen Hoheitsträger in seiner Funktion als Hoheitsträger, sodass es sich nach der modifizierten Subjekttheorie um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit ist die Streitigkeit auch nicht verfassungsrechtlicher Art. Eine abdrängende Sonderzuweisung besteht nicht, sodass der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I S. 1 VwGO eröffnet ist.

### II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren, § 88 VwGO. Hier begehren die Kläger A und B die Aufhebung der Baugenehmigung zu Gunsten des L. Bei der Baugenehmigung handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die einen Einzelakt regelt und Außenwirkung besitzt. Sie ist somit ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I S. 1 HmbVwVfG zu qualifizieren, sodass statthafte Klageart die (Dritt-) Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO ist.

### III. Klagebefugnis

Die Kläger müssten die Möglichkeit geltend machen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und sie hierdurch in ihren subjektiv öffentlichen Rechten verletzt sein können. Die Baugenehmigung ist ein VA mit Doppelwirkung: Sie begünstigt L und belastet A und B. Die Adressatentheorie kann keine Anwendung finden. Vielmehr müssen die Kläger sich auf drittschützende Normen berufen. Nach der Schutznormtheorie vermittelt

eine Norm Drittschutz, wenn sie ausschließlich oder neben dem von ihr verfolgten Allgemeininteresse zu mindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt ist. Drittschützende Norm ist § 35 III Nr. 3 BauGB, die durch die Errichtung der Biogasanlage möglicherweise berührt wird. Auch könnte § 35 i. V. m. dem Gebot der Rücksichtnahme gem. § 52 BauNVO verletzt sein, wenn in qualifizierter und individualisierter Weise die schutzwürdigen Interessen baurechtlicher Nachbarn beeinträchtigt werden. Nur B unterliegt als Grundstückseigentümer des nördlich unmittelbar an Ls Grundstück grenzenden Grundstücks sowohl dem räumlichen als auch dem persönlichen Schutzbereich der drittschützenden Norm. Sie ist somit klagebefugt gem. § 42 II VwGO.

#### IV. Vorverfahren

Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen, § 68 I S. 1 VwGO. Das Widerspruchsverfahren haben A und B erfolglos durchlaufen.

Problematisch ist jedoch, ob das Verfahren verspätet eingeleitet worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VAs gem. § 41 HmbVwVfG zu erheben, § 70 I VwGO. Die Baugenehmigung wurde L am 12.12.2014 erteilt, A und B haben erst am 18.03.2015 Widerspruch erhoben. Allerdings hatten die Eheleute keine Kenntnis von Erteilung der Baugenehmigung, der VA ist ihnen also nicht bekannt gegeben worden. Ob in diesem Fall § 58 II VwGO analog heranzuziehen ist oder nur die Grundsätze der Verwirkung gelten, kann dahinstehen, da das Widerspruchsverfahren jedenfalls fristgerecht eingeleitet worden ist.

#### V. Klagefrist

Die Klagefrist gem. § 74 VwGO beginnt gem. § 57 II VwGO, § 222 II ZPO, § 187 I BGB am 10.04. um 00.00 Uhr und endet am 09.05., § 57 II VwGO, § 222 II ZPO, § 187 I BGB. R hat als Prozessbevollmächtigte gem. § 67 II VwGO mithin rechtzeitig Klage erhoben.

#### VI. Klagegegner

Klagegegnerin ist nach dem Rechtsträgerprinzip die FHH, § 78 I Nr. 1 VwGO.

#### VII. Beteiligten-& Prozessfähigkeit

A und B bilden eine Streitgenossenschaft gem. § 64 VwGO i. V. m. §§ 59–63 ZPO.<sup>1</sup> Sie sind gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligten- und gem. § 62 I Nr. 1 VwGO prozessfähig. Die FHH ist gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 beteilig-

tenfähig. Sie ist nicht als solche prozessfähig, kann sich jedoch vertreten lassen und ist insofern gem. § 62 III VwGO prozessfähig.

#### VIII. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

#### B. Beiladung

L ist gem. § 65 II VwGO notwendig beizuladen.

#### C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, soweit die Erteilung der Baugenehmigung rechtswidrig ist und die Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt sind, § 113 I S. 1 VwGO.

#### I. Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist rechtswidrig, wenn ihr öffentlich-rechtliche Vorhaben entgegenstehen, § 72 I HBauO, oder sie formell rechtswidrig erteilt wurde.

##### 1. Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage ist § 72 I HBauO.

##### 2. Formelle Voraussetzungen

In formeller Hinsicht setzt die Baugenehmigung einen ordnungsgemäßen Antrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde voraus, § 70 HBauO. Diesen hat L gestellt. Allerdings sind gem. § 71 I i. V. m. III S. 1 VwGO die Belange der Eigentümer angrenzender Grundstücke zu berücksichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Bei der geplanten Biogasanlage ist mit immisionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, sodass eine Beteiligung von A und B erforderlich gewesen wäre.<sup>2</sup> Diese ist jedoch ausgeblieben, vielmehr haben A und B erst Monate nach Erteilung der Genehmigung durch Zufall von dem Vorhaben erfahren. Die Baugenehmigung ist mithin gem. § 71 HBauO formell rechtswidrig.

#### Hilfsgutachten

##### 3. Materielle Voraussetzungen

Dennoch ist die materielle Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung im Übrigen zu prüfen. Das Vorhaben müsste genehmigungspflichtig und auch konkret genehmigungsfähig sein.

<sup>1</sup> A ist nicht klagebefugt (s. o.).

<sup>2</sup> Kein § 71 II, III HBauO.

**a) Genehmigungspflichtigkeit**

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergeleitete Anlage, also eine Anlage i. S. d. § 2 I HBauO. Deren Errichtung bedarf gem. § 59 I HBauO grds. der Baugenehmigung, sofern keine Ausnahme gem. §§ 60, 64, 66 HBauO vorliegt. Hierfür ist nichts ersichtlich, insbesondere ist die Anlage nicht gem. § 60 II HBauO i. V. m. Anlage 2 I Nr. 2 oder 3 ausnahmsweise genehmigungsfrei. Die Bauanlage ist folglich genehmigungspflichtig.

**b) Genehmigungsfähigkeit**

Gem. § 72 I HBauO haben Bauwillige ein Recht auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Biogasanlage gehört nicht zu den Sonderbauten gem. § 1 IV Nr. 7 HBauO, sondern zur Gebäudeklasse 1, § 2 III S. 1 Nr. 1 lit. b HBauO. Dementsprechend ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren gem. § 61 mit dem eingeschränkten Prüfungsmaßstab des § 61 II HBauO durchzuführen. Es kommt insbesondere ein Verstoß gegen Bauplanungsrecht in Betracht.

**(1) Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB<sup>3</sup>**

Um auch dem bauplanungsrechtlichen Anlagenbegriff zu unterfallen, müsste das Vorhaben bodenrechtlich relevant sein, also die in § 1 VI BauGB genannten Belange in einer Weise berühren, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Wegen des prognostizierten Zu- und Abfahrtsverkehrs wird § 1 III Nr. 1 berührt, im Übrigen tangiert das Vorhaben auch § 1 III Nr. 7 und ist somit als Anlage i. S. d. § 29 I zu qualifizieren. Inhalt des Vorhabens ist die Errichtung.

**(2) Bestimmen des Baugebiets**

Für das Grundstück des L liegt kein Bebauungsplan gem. § 30 vor. Es liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, nämlich im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35.

**(3) Zulässigkeit im Außenbereich**

Der Außenbereich ist grds. von Bebauung freizuhalten, um seiner Erholungsfunktion für die Allgemeinheit zu entsprechen. Bei der Biogasanlage könnte es sich jedoch um ein privilegiertes Vorhaben i. S. d. § 35 I handeln. In Betracht kommt § 35 I Nr. 1. Bei der Bullenmast handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 201. Jedoch nimmt die Biogasanlage keinen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Vielmehr könnte das Vorhaben gem. § 35 I Nr. 6 privilegiert sein. Die Biogasanlage dient der energetischen Nutzung von Gülle, Festmist sowie Energiepflanzen im Rahmen eines Be-

triebs nach § 35 I Nr. 1, nämlich der Bullenmast des L, der Tierhaltung betreibt. Sie steht mit 55 m Entfernung in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Betriebs. Die Biomasse stammt zu 80 % und somit überwiegend i. S. d. § 35 I Nr. 6 lit. b aus dem Betrieb des L. Eine weitere Anlage besteht nicht und ist auch nicht geplant. Mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,4 Megawatt und einer Kapazität zur Erzeugung von 475.000 Normkubikmeter Biogas pro Jahr unterschreitet die Biogasanlage auch die in § 35 I Nr. 6 lit. d normierten Höchstwerte. Somit ist das Vorhaben gem. § 35 I privilegiert. Es ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, also eine Abwägung kein Überwiegen öffentlicher Belange ergibt.

**(a) Öffentliche Belange**

Relevante öffentliche Belange sind nicht abschließend in § 35 III aufgeführt. In Betracht kommt, dass die Biogasanlage den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, § 35 III S. 1 Nr. 1. Dieser sieht für das Grundstück des L eine Fläche für „Landwirtschaft“ vor. Die Biogasanlage dient der Erzeugung von Biogas und damit der Erzeugung von Energie. Durch das Einsetzen landwirtschaftlicher Substrate steht sie in funktionalem Zusammenhang mit dem baurechtlich genehmigten Bullenmastbetrieb. Zwar unterfällt der Betrieb dem Wortlaut nach nicht § 201, jedoch ist nach Sinn und Zweck davon auszugehen, dass der Betrieb der Festsetzung des Flächennutzungsplans nicht widerspricht. Allerdings könnte die Biogasanlage gem. § 35 III S. 1 Nr. 3 schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Gem. §§ 2 I Nr. 2, 1 BImSchG finden die Vorschriften des BImSchG vorliegend Anwendung. Schädliche Umweltauswirkungen sind gem. § 3 I BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, des Wassers, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen, § 3 II BImSchG. Die einzuhaltenden Grenzwerte werden gem. § 48 BImSchG in den jeweiligen technischen Anleitungen konkretisiert. Vorliegend werden die Grenzwerte nicht überschritten in Hinsicht auf Geruch- und Lärmimmissionen. Auch unter Berücksichtigung des nach Realisierung stattfindenden Zu- und Abfahrtsverkehrs werden alle Grenzwerte technischer Regelwerte eingehalten. Zwar macht der nachweislich überdurchschnittlich geräuschempfindliche A eine unzumutbare Beeinträchtigung gelten. Diese Einzelfallbesonderheit findet jedoch in der Nebenbestimmung gem. § 36 HmbVwVfG, die die Anliegerzeiten und die Anzahl der Anlieferungen beschränkt, hinreichende Berücksichtigung. Die städtebauliche Konzeption vermag konkurrierende Interessen lediglich in Ausgleich zu bringen, sie kann jedoch keine Einzelfallgerechtigkeit leisten.

<sup>3</sup> Alle folgenden Normen sind, sofern nicht anders vermerkt, solche des BauGB.

Weiterhin muss aber mit dem öffentlichen Belang des § 35 III S. 1 Nr. 5 abgewogen werden. Das Vorhaben könnte das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Insbesondere ist zu befürchten, dass eine Realisierung des Projekts dazu führt, dass die besondere landwirtschaftliche Ästhetik, die der freie Blick auf ein mehrere hundert Meter entferntes, außergewöhnlich linear verlaufendes Waldstück offenbare, zerstört wird.

Maßstab zur Beurteilung der Verunstaltung ist ein durchschnittlich ästhetisch begabter Betrachter. Das Vorhaben ist privilegiert, da die Realisierung im Außenbereich besonders erforderlich und angemessen erscheint. Landwirtschaftsästhetische Belange fallen hier nicht überwiegend ins Gewicht. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 250m. Es ist anzumerken, dass die bauplanungsrechtlichen Normen keinen „Anspruch auf schöne Sicht“ gewähren, sodass die Kläger sich nicht erfolgreich das „Verbauen“ ihres Blicks auf die Elbe berufen können.

Schließlich könnte aber der Gebietserhaltungsanspruch als ungeschriebener öffentlicher Belang verletzt sein. Das wäre der Fall, wenn das Vorhaben an sich zwar zulässig ist, eine generell-typisierende Betrachtung jedoch die Verfremdung des Plangebiets durch das Vorhaben ergäbe. Generell ist das jüngere Institut des Gebietsprägungserhaltungsanspruchs zwar anerkannt als spezieller Gebietserhaltungsanspruch. Konkret können sich die

Kläger jedoch nicht darauf berufen, weil das Vorhaben nicht in ihrem Plangebiet liegt, sondern vielmehr im unbeplanten Außenbereich. Damit fehlt es an der Voraussetzung des wechselseitigen Austauschverhältnisses aus bau- und bodenrechtlicher Schicksalsgemeinschaft, die einen Anspruch auf Schutz vor Verfremdung des Plangebiets als (allgemeiner) Gebietserhaltungsanspruch bzw. als (spezieller) Gebietsprägungsanspruch gewährt.

In der Zusammenschau ergibt die Abwägung mit öffentlichen Belangen nicht deren Überwiegen, sodass sie der Biogasanlage nicht entgegenstehen.

#### (b) Erschließung gesichert

Schließlich ist der Feldweg den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen geeignet, mithin die Erschließung gem. §§ 123 ff. gesichert.

#### (4) Zwischenergebnis

Die Biogasanlage ist als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 I Nr. 6 im Außenbereich zulässig.

#### c) Ergebnis

Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ein Verstoß gegen Bauordnungsrecht ist nicht ersichtlich. Die Biogasanlage ist bauplanungsrechtlich zulässig, mithin genehmigungsfähig. Die Baugenehmigung des L ist folglich materiell rechtmäßig.

Benita Hinz\*

## Hausarbeit BGB AT / Vertragsrecht I

*Die Hausarbeit behandelt wesentliche Probleme aus dem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im ersten Teil der Bearbeitung wird die Thematik der Stellvertretung behandelt. Im Kern geht es um den Fall der postmortalen Bankvollmacht. Zunächst wird eine Geschäftsunfähigkeit des Vollmachterteilenden gemäß § 105 II BGB diskutiert und abgelehnt. Ein weiterer Streitpunkt liegt in der Anfechtung der Vollmacht nach ihrem Gebrauch. Die Thematik des Vollmachtmissbrauchs bildet im Rahmen der ersten Frage einen Schwerpunkt der Bearbeitung. Im zweiten Teil*

*der Bearbeitung geht es um Möglichkeiten des Vertretenen, die Geschäfte des Stellvertreters zu verhindern.*

### Sachverhalt

Der stets eingebildet kranke Hypochonder Ernesto (E) lebt schon mehrere Jahre mit der wohlhabenden Apothekerin Alexandra (A) zusammen. Im Alltag äußert sich seine Krankheit lediglich durch häufigere Arztbesuche begleitet durch übertriebenen Waschzwang sowie eine Milch-, Frosch- und Staubphobie. Unter Einfluss von Opiaten fürchtet er allerdings seinen baldigen Tod und möchte daher Vorsorge treffen. Also erteilt er in luzidem Zustand der A „für den Fall, dass er mal nicht mehr sei,“ eine Generalvollmacht und speziell für seine Konten

\* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf der Hausarbeit der Verfasserin, die im Sommersemester 2015 zu den Vorlesungen BGB AT und Vertragsrecht I von Prof. Dr. Peter Mankowski an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Korrektorin wurde mit 16 Punkten (sehr gut) bewertet.